



Wie wird die Mautentrichtung kontrolliert? Die Kontrollverfahren.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wird durch das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG), das am 19. Juli 2011 in Kraft getreten ist und das Autobahnmautgesetz abgelöst hat, als zuständige Verwaltungs-, Kontroll- und Bußgeldbehörde bestimmt. Dem BAG obliegt hierbei sowohl die Überwachung der Betreibergesellschaft des Mauterhebungssystems als auch die Kontrolle der Mautpflichtigen.

Bei der Kontrolle der Mautpflichtigen bzw. der Mautentrichtung kann sich das BAG der Hilfe des Betreibers bedienen. Die Kontrollzuständigkeiten sind dabei wie folgt definiert:

Bundesamt für Güterverkehr

- Anhalten der Kfz
- Straßenkontrollen
- Nacherhebung bei Kontrollen durch das BAG
- Erhebung von Sicherheitsleistungen
- Untersagung der Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Maut
- Durchführung von Betriebskontrollen (bei gebietsansässigen Unternehmen)
- Durchführung von Bußgeldverfahren

Betreiber des Mauterhebungssystems

- Automatische Kontrolle durch 300 Kontrollbrücken und zukünftig 600 Kontrollsäulen
- Nacherhebung bei automatischer Kontrolle
- Fehlerbearbeitung aufgrund von Kundenreklamationen und Feststellungen der Kontrollbehörde

Angaben: Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Die Kontrolle der Mautpflichtigen findet damit in mehreren Formen statt:

- der automatischen (Vor-)Kontrollen durch den Betreiber,
- der automatischen Kontrollen mit portablem Kontrollgerät (35 Systeme) durch das BAG,
- der stationären Kontrollen durch das BAG,
- der mobilen Kontrollen durch 318 Sonderfahrzeuge des BAG und
- der Betriebskontrollen durch das BAG.

Generell wird bei jeder dieser Formen ein Abgleich des Fahrzeugkennzeichens mit der Datenbank des Betreibers, also den eingebuchten Fahrzeugen, vorgenommen.

Bei den automatischen Vorkontrollen des Betreibers werden die Fahrzeuge im Vorüberfahren von einem Annäherungsdetektor erfasst, von einem beweglichen Laser dreidimensional vermessen und mit einer digitalen Infrarotkamera fotografiert. Ist das Fahrzeug mit einer OBU ausgestattet, gibt sich diese per Infrarot-Signal zu erkennen. Gleichzeitig liest eine Gegenstelle die in der OBU gespeicherten Fahrzeugdaten aus und vergleicht sie mit den Werten der Lasermessung. Stimmen die Angaben überein, werden alle abgefragten Daten sowie das Digitalbild sofort gelöscht. Liefert der Datenbankabgleich das Ergebnis, dass es sich um einen „Mautpreller“ handeln könnte, kann das Fahrzeug gegebenenfalls zu einer Standkontrolle ausgeleitet und überprüft oder durch eines der Sonderfahrzeuge kontrolliert werden. Eine Überprüfung kann ebenfalls durch eine nachträgliche Betriebskontrolle vorgenommen werden.

Komplizierter wird es, wenn das Fahrzeug ohne OBU unter der Trägerbrücke bzw. der Kontrollstation durchfährt. In diesem Fall wird mit einer Schrifterkennungssoftware das Bild nach Zahlen und Buchstaben abgesucht. Auf diese Weise soll das Nummernschild erfasst werden, um es mit den Buchungsdaten in der Zentrale vergleichen zu können.

Stand: Juni 2017

